

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, 17.05.2022

Geschäftszahl (GZ) 2022-0.272.665

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation (Geschäftszahl (GZ) 2022-0.272.66) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien sieht Teile des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzesentwurfes kritisch. Im Folgenden wird auf die problematischen inhaltlichen Bereiche einzeln eingegangen und die Meinung der HTU Wien hierzu wird konkret erläutert.

Zur allgemeinen Stoßrichtung des Gesetzes

Die HTU Wien sieht im vorliegenden Entwurf zur Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation mehrere Missstände. Die Einrichtung dieser Universität als öffentliche Universität mit den definierenden Eigenschaften einer Privatuniversität oder einer Fachhochschule stößt bei der HTU Wien auf großes Unverständnis. Eine öffentliche Universität nach § 81c B-VG soll auch wie eine solche strukturiert werden. Ein plötzlicher Ausreißer dieses Ausmaßes unter den bereits bestehenden Universitäten mutet seltsam an. Besonders wenn dieser die Vorzüge der öffentlichen Finanzierung mit der Umgehung einer sonst notwendigen Akkreditierung und der Möglichkeit direkten Einflusses der Wirtschaft auf inneruniversitäre Angelegenheiten kombiniert. Diese gesonderte Behandlung der Universität gegenüber anderen öffentlichen Universitäten nach § 81c B-VG wirft auch verfassungsrechtliche Fragen auf, speziell in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zum Kollektivvertrag (§ 10 Abs. 3), dem Gewerberecht und den steuerlichen Begünstigungen (§ 11). Besonders die Tatsache, dass die Universität nicht dem Universitätsgesetz 2002 untersteht, entspricht überhaupt nicht dem Charakter einer öffentlichen Universität und lässt bei der HTU Wien starke Bedenken zur Mitsprache und zur rechtlichen Situation der Studierenden aufkommen.

Illusorische Organisation

Ein wichtiger Punkt, der in den Augen der HTU Wien zu Problemen führen wird, ist die unrealistische Planung hinsichtlich des schrittweisen Übergangs in den Regelbetrieb. Dieser ist mit Wintersemester 2023/24 vorgesehen (§ 3 Abs. 3), was allein schon aufgrund des fehlenden Standorts sehr ambitioniert ist. Außerdem fehlt auch jegliche rechtliche Grundlage für eine Aufnahme des Studienbetriebs, der notwendigerweise zum Regelbetrieb einer Universität gehört. Die HTU Wien sieht auch die fehlende Vertretung der Studierenden sehr kritisch, da diese gerade in der Anfangszeit besonders essenziell ist.

Gleichsam verwunderlich erscheinen die Regelungen zum Außerkrafttreten, einerseits dieses Gesetzes (§ 13) und andererseits der vorläufigen Curricula (§ 8 Abs. 3), da einmal das Außerkrafttreten erst mit Inkrafttreten des nachfolgenden Gesetzes eintritt und das andere Mal ein explizites Datum genannt wird, ohne das Inkrafttreten nachfolgender Curricula zu berücksichtigen.

Die HTU Wien fordert daher ein realitätsnahes Zeitmanagement, Studierendenvertretungen auch in der Anfangszeit sowie klare Formulierungen beim Außerkrafttreten des Gesetzes.

Fehlende demokratische Strukturen

Der vorliegende Entwurf skizziert eine Verwaltung, die demokratische Strukturen, wie sie auf echten öffentlichen Universitäten vorhanden sind, vollkommen außer Acht lässt. So kommen der/dem Gründungspräsident_in umfassende Aufgaben zu, die auf echten öffentlichen Universitäten jenen des Rektorates und des Universitätsratsvorsitzes entsprechen (§ 7 Abs. 3). Hinzu kommt, dass der Gründungskonvent das vorläufige Studienangebot festlegt und die vorläufigen Curricula erlässt (§ 6 Abs. 5 Z 6 und 7). Aufgaben, die an echten öffentlichen Universitäten von demokratischen Organen wie dem Senat und den Studienkommissionen wahrgenommen werden. Österreich ist eine demokratische Republik und die HTU Wien vertritt die Meinung, dass dieses demokratische Bekenntnis auf allen Hochschulen Einzug zu finden hat. Es ist daher nicht akzeptabel, dass eine autonome Institution, die mit Hoheitsgewalt handelt, keine Gewaltenteilung in ihrer Struktur aufweist.

Die HTU Wien fordert daher eine Verwaltungsstruktur der Universität, wie sie mindestens das Universitätsgesetz 2002 vorsieht, mit Organen, die die Entscheidungsmacht der Universitätsangehörigen gewährleisten.

Mangelnde Rechte von Studierenden

Die rechtliche Stellung der Studierenden der Universität ist unbefriedigend wenig geregelt im vorliegenden Gesetzesvorschlag und beschränkt sich auf einen Absatz. In § 8 Abs. 2 wird hierbei eine Rechtsbeziehung privatrechtlichen Natur postuliert, welche durch die HTU Wien entschieden abgelehnt wird. Um der gewünschten Rechtsform einer öffentlichen Universität gerecht zu werden, wäre eine öffentlich-rechtliche Natur die einzige akzeptable Vorgehensweise. Auch mit Bedacht auf das Ziel von möglichst gleichwertig gestalteten Studienbedingungen an Universitäten, ist eine Sonderregelung für die Universität stark abzulehnen.

Durch die vorgeschlagene privatrechtliche Beziehung werden den zukünftigen Studierenden negative Folgen unterschiedlicher Art entstehen. So wird die Ausgestaltung der studienrechtlichen Bestimmungen beispielsweise nicht durch das Universitätsgesetz regiert sein, dessen Bestimmungen jedoch eine wichtige Basis für Studierendenrechte darstellen. Grundlegende Rechte zu wichtigen Themen wie Prüfungsantritte, Prüfungstermine, Rechtsschutz bei Prüfungen, Zulassung zum Studium und Bestimmungen zum Studienbeitrag sind dort explizit geregelt, würden jedoch für Studierende der Universität nicht gelten. Daher steht die Studierbarkeit an der zukünftigen Universität sehr in Frage und die rechtliche Situation lässt eine deutliche Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Studierenden befürchten. Sehr bedenklich stimmt die HTU Wien auch, dass dadurch auch die Regelungen zur Einhebung und die Höhe der Studiengebühren (offiziell auch „Studienbeiträge“ genannt) nicht vorhanden sind, was eine deutlich höhere finanzielle Belastung für Studierende der Universität befürchten lässt. Weiters wird die Beschreitung des Rechtsweges für Studierende zukünftig deutlich teurer und aufwändiger sein, da diese auf privatrechtlichem Weg zu erfolgen hat. Effektiv verhindert dies eine umfassende Wahrnehmung aller Rechte durch Studierende in der Beziehung zur Universität, da die finanziellen Kapazitäten zur Führung von Gerichtsprozessen sehr ungleich gelagert sind.

Neben dieser stark zu kritisierenden „Zügellosigkeit“ mit welcher die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität geregelt werden können, ist auch die offenbar sehr kurzfristig geplante Festlegung der Regelungen zu kritisieren. Die zukünftigen Studierenden der Universität müssen daher mit einem großen Mangel an Vorhersehbarkeit ihrer Rechtsstellung rechnen. Ein weiteres Problem sieht die HTU Wien in den mangelnden Legaldefinitionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. So werden beispielsweise in § 8 Abs. 1 die Begriffe „Bachelorstudien“, „Masterstudien“ und „Doktoratsstudien“ im Gesetzestext verwendet, jedoch an keine Stelle genauer definiert werden. Ein eventuell zu vermutender Bezug auf die Definitionen des Universitätsgesetzes ist nicht gegeben, da die Universität bewusst außerhalb des Universitätsgesetzes platziert wird.

Die hierdurch hervorgerufene Folgen sind mannigfaltig und potentiell sehr negativ für Studierende. Ein Beispiel hierfür wäre die Verhinderung des Bezuges von Studienbeihilfe oder Probleme mit Aufenthaltsrechten. Dies jeweiligen Gesetze gehen hierbei von Definitionen eines Studiums nach dem Universitätsgesetz aus, weswegen ein Studium an dieser Universität keine Erfassung im begünstigten Personenkreis ermöglicht.

Die HTU Wien fordert daher die Gewährleistung eine Rechtsbeziehung öffentlich-rechtlichen Natur zwischen Studierenden und der Universität, sowie außerdem die Einführung von Legaldefinitionen welche denen des Universitätsgesetzes entsprechen

Fehlende Mitbestimmung durch Studierendenvertreter_innen

Das Entsenden von Studierendenvertreter_innen ist nach §6 Abs. 1 im Gründungskonvent nicht vorgesehen, wodurch es nicht möglich ist deren Interessen in diesem Gremium zu vertreten. Die Besetzung ist, nach Meinung der HTU Wien, allerdings auch im Allgemeinen zu hinterfragen, da in einer wissenschaftlichen Anstalt der überwiegende Anteil der Mitglieder eines Gründungskonvents (mit derart zentralen Kompetenzen) Wissenschaftler_innen sein sollten. Auch die weitreichenden Kompetenzen des Gründungskonvents, wie in §6 Abs.5 genannt, sind aus Sicht der HTU Wien generell zu kritisieren, da beispielsweise bei den Curricula die Mitsprache von Studierenden ein wesentlicher Bestandteil sein sollte. Diese völlig außen vor zu lassen wird als grober Mangel gesehen. Im Allgemeinen lassen sich über die Mitsprache der Studierenden im gesamten Gesetzesentwurf keine Regelungen finden. Lediglich in den Erläuterungen werden diese erwähnt und auf spätere Gesetze vertröstet.

Die HTU Wien fordert daher Studierendenvertreter_innen in Entscheidungsprozesse auch schon bei den Gründungsprozessen miteinzubeziehen.

Finanzierung, GmbH und Personal

Genauso bedenklich wie die zuvor genannten Punkte sieht die HTU Wien die Finanzierung (§ 5) dieser Universität. Gerade in Zeiten wie diesen sollte der „Notfalltopf“ der Universitäten an ebendiese ausgeschüttet werden, anstatt ihn durch die Hintertür für die Gründung einer weiteren Universität zu verschwenden. Besonders nachdem vielfach stark betont wurde, dass die Universitäten auf keinen Fall einen finanziellen Nachteil durch diese Neugründung erfahren. Die HTU Wien sieht die Gründung einer GmbH für die Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe (§ 9 Abs. 1, hier wurde leider zudem vom Gesetzgeber übersehen, dass eine

Definition, welche Aufgaben diese sogenannten Verwaltungsabläufe umfassen, sinnvoll gewesen wäre) als sehr fragwürdig. Nicht nur, dass diese Praxis unter echten öffentlichen Universitäten unüblich ist, es führt auch zu Verzerrungen der Statistiken über das Verhältnis von wissenschaftlichem zu allgemeinem Personal gegenüber den anderen Universitäten, da bei dieser Universität kein allgemeines Personal mehr aufscheint.

Punkto Personal ist das Verweigern des Kollektivvertrags für das Personal der Universität (§ 10 Abs. 3) für die HTU Wien vollkommen inakzeptabel. Kollektivverträge sind wichtig, um Lohndumping zu verhindern und das Arbeitsrecht zu sichern und sollten daher auf jeden Fall auch auf dieser Universität gelten.

Die HTU Wien fordert daher eine alternative Finanzierung zu schaffen, um die Universitäten zu entlasten.

Die HTU Wien fordert daher, dass die Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe weiterhin innerhalb der Universität abgewickelt werden.

Die HTU Wien fordert daher die Einhaltung des gemäß § 108 Abs. 3 UG abgeschlossenen Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.



Simon Los
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Ronja Lenger
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Michael Scheicher
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



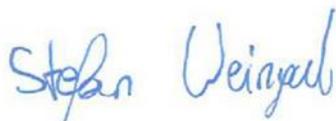
Lukas Wurth
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Paul Koo
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Katharina Kralicek
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Stefan Weingut
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.